



Osteopathie: Zweimal das Gleiche ist nicht dasselbe

Dr. Björn Pfadenhauer

Unter dem Dach der Osteopathie tummeln sich derzeit eine Vielzahl verschiedener Behandlungskonzepte. Sie divergieren teilweise erheblich, denn die Inhalte und Umfänge sind mitunter höchst phantasievoll gewählt. Schon dadurch wird eine Definition von Osteopathie in Deutschland – aber auch weltweit – verhindert. Gedeihen kann dieser Wildwuchs in Deutschland jedoch nur, weil es keine einheitlichen Vorgaben zur Weiterbildung in der Osteopathie gibt. Diese Situation ist nicht nur unbefriedigend, sie gefährdet aus Sicht des IFK vor allem die Patientensicherheit und die Behandlungsqualität. Höchste Zeit also, dass sinnvolle gesetzliche Regelungen installiert werden.

WPO-Osteo Erinnerung

In Hessen ist seit dem 04.11.2008 mit der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo) gesetzlich geregelt, dass beispielsweise Physiotherapeuten osteopathische Behandlungen durchführen dürfen und welche Voraussetzungen der Behandler dafür mitbringen muss.

■ Status quo

Derzeit dürfen in Deutschland lediglich in Hessen solche Physiotherapeuten auf Rezept osteopathische Techniken anwenden, die die Weiterbildungsbezeichnung „Osteopath“ gemäß der WPO-Osteo führen. Außerhalb Hessens sind lediglich Physiotherapeuten zur Abgabe osteopathischer Leistungen berechtigt, die eine uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis besitzen, allerdings unabhängig davon, welche osteopathische Weiterbildung sie absolviert haben. Das Urteil des Düsseldorfer Oberlandesgerichts (OLG) hat bekanntermaßen im vergangenen Jahr zu vielerlei Unsicherheiten geführt (siehe physiotherapie 1/2016). Wichtig hier: Das Gericht hat lediglich bereits geltendes Recht angewandt und ausgelegt. Der Status quo ante der Rechtslage wurde nicht verändert.

OLG Düsseldorf Erinnerung

Mit seinem Urteil vom 08.09.2015 (I-26 U 236/13) entschied das OLG Düsseldorf:

1. Osteopathie ist Ausübung der Heilkunde.
2. Osteopathie darf nur von Ärzten und Heilpraktikern beworben und abgegeben werden.
3. Osteopathie wird in der Ausbildung zum Physiotherapeuten nicht gelehrt.
4. Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Osteopathie-Ausbildung führt zu keiner Legitimation der Ausübung, wenn nicht gleichzeitig eine (Voll-)Heilpraktikererlaubnis vorliegt.
5. Eine ärztliche Verordnung der Osteopathie ändert daran nichts.

Gleichwohl hat der IFK dies zum Anlass genommen, die Gesundheitsminister der Länder, mit Ausnahme Hessens, aufzufordern, eine WPO-Osteo nach hessischem Vorbild zu erarbeiten und zu verabschieden. Der Tenor der Antwortenden war aber stets derselbe: Man wolle zunächst die Arbeitsgruppensitzung „Berufe des Gesundheitswesens“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden abwarten, die sich im Februar 2016 mit dem Thema beschäftigte. Vier Ministerien haben nach dieser Sitzung schriftlich Stellung bezogen. Leider ist bisher keine einheitliche Linie erkennbar.



Sachsen

Man ist der Auffassung, dass osteopathische Verfahren durch Physiotherapeuten aufgrund einer ärztlichen Verordnung durchgeführt werden dürfen. Das Ministerium wertet das Urteil des OLG Düsseldorf als Einzelfallentscheidung ohne weitere Auswirkungen. Die Notwendigkeit weiterer gesetzlicher Regelungen wird nicht gesehen.

Thüringen

Man stellt fest, dass eine Fachweiterbildung „Osteopathie“ für Physiotherapeuten nicht vorgesehen ist. Zudem weist man darauf hin, dass die Auswirkungen des Urteils des OLG Düsseldorf durch die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) hinsichtlich des Themas „Patientenschutz“ noch untersucht werden.

Rheinland-Pfalz

Man teilt mit, dass die AOLG die praktischen Auswirkungen des Urteils des OLG Düsseldorf noch untersuchen wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Länder im Mai 2016 prüfen werden, ob ein eigenes Berufsgesetz Osteopathie vorgeschlagen werden soll.

Schleswig-Holstein

Man teilt die Ansicht des OLG Düsseldorf, dass Osteopathie Ausübung von Heilkunde ist. Zudem ist man der Auffassung, dass eine WPO-Osteo nicht helfen würde, weil eine Erweiterung heilkundlicher Kompetenzen der Heilberufe keine Ländersache sei.

Ganz im Gegenteil lassen die Reaktionen wiederum bereits eine verheerende Heterogenität vermuten, die im schlimmsten Fall einen bundesweiten Flickenteppich verschiedener Regelungen nach sich zöge. Zuletzt hat das saarländische Gesundheitsministerium öffentlich dargestellt, dass es den Ländern empfehlen will, eine bundesgesetzliche Grundlage zu fordern. Diese Forderung kann nur entschieden abgelehnt werden, deutet sie doch darauf hin, dass ein neues Berufsbild „Osteopath“ angestrebt wird. Eine solche Forderung ignoriert alle Einwände der organisierten Physiotherapeuten, denn auch der Spitzenverband der Heilmittelverbände hat alle Gesundheitsministerien der Länder über die aktuelle juristische Lage, einschließlich der aktuellen rechtssicheren Regelungen in Hessen, informiert. Auch die Argumente der organisierten Ärzteschaft der Deutschen Gesellschaft für manuelle Medizin (vgl. DGMM Positionspapier zur „Osteopathie“ in Deutschland vom 6. Januar 2015) werden bei einer solchen Forderung völlig außer Acht gelassen.

Derweil schaffen jedoch die Gerichte weiterhin Tatsachen, denn das Verwaltungsgericht Aachen hat bestätigt (Urteil vom 03.03.2016, AZ: 5 K 1114/14), dass es keine Möglichkeit gibt, eine Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Osteopathie zu erhalten, weil eine Weiterbildung zum Osteopathen nicht zu einer eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde ermächtigt. Damit stützt auch dieses Urteil die Forderung des IFK für die Schaffung einer in allen Bundesländern einheitlichen, staatlich anerkannten Weiterbildung, nach der Physiotherapeuten die Osteopathie zumindest im Delegationsverfahren rechtssicher ausüben dürfen.

■ Status futurus

Die Begriffe Manuelle Medizin, Manuelle Therapie, Chiropraktik und Osteopathie weisen mitunter definitorische Überschneidungen auf. Schon in der Praxis der Begriffsverwendung zeigt sich daher, dass eine messerscharfe Trennung der Inhalte offenbar kaum möglich ist. Eine konzeptionelle Trennung der Osteopathie von der Manuellen Therapie lässt sich jedoch schon deshalb nicht erreichen, weil die parietalen Verfahren, die sich für die Manuelle Therapie definierend zeichnen, auch Bestandteil der Osteopathie sind. Mit den beiden weiteren Säulen, nämlich der viszeralen sowie die kraniosakralen Osteopathie, werden die Verfahrensmöglichkeiten erweitert. Gegenstand des auf diesen drei Säulen fußenden Konzepts sind regelmäßig die Diagnostik, die Differenzialdiagnostik und die Therapie von Funktionsstörungen des Bewegungssystems. Insbesondere sind dies funktionelle und reversible Störungen der muskuloskelettalen, neurofaszialen und mitunter auch der viszeralen Strukturen des menschlichen Körpers. Osteopathische Verfahren lassen sich somit unter neurophysiologischen Denkmodellen subsumieren. Da die Osteopathie eine ganzheitliche Betrachtungsweise verfolgt, sind die verschiedenen Teilgebiete im Denkmodell miteinander zu kombinieren. Derzeit lassen sich aller Vernunft zum Trotz aber auch Osteopathieverfahren beobachten, die einerseits im Widerspruch zum physiotherapeutischen Berufsverständnis stehen und andererseits außerhalb der kritisch rationalen Medizin zu finden sind. Dies alarmiert umso mehr, als dass für den Patienten häufig nicht erkennbar ist, ob die therapeutische Qualifikation den ansonsten in jeder Hinsicht hohen Anforderungen des deutschen Gesundheitssystems auch nur annähernd gerecht werden kann. Aus diesen Gründen ist es nötig, im Sinne einer qualitätsgerechten Patientenversorgung bundesweite Weiterbildungsregeln im Bereich der Osteopathie für Physiotherapeuten zu schaffen.

Zur Erklärung:

1.

Physiotherapeuten sind prädestiniert, osteopathisch tätig zu sein

Osteopathische Verfahren sind „Hands-on“-Techniken, bei denen ein hochentwickeltes Berührungsempfinden erforderlich ist. Dies entspricht einer der Kernkompetenzen von Physiotherapeuten. Bereits in der Grundausbildung werden zudem fundamentale Inhalte, die zur Ausübung der Osteopathie befähigen, gelehrt, beispielsweise in den Bereichen Anatomie, Physiologie, Biomechanik und Krankheitslehre.

2.

Es gibt keine Lücke in der Patientenversorgung, die einen Beruf Osteopath in Deutschland rechtfertigt

Im Ursprungsland der Osteopathie, den USA, gibt es kein eigenständiges Berufsbild Osteopath. Vielmehr werden die Techniken vor allem von Ärzten, sogenannten D.O.s, und von Physiotherapeuten angewandt. Ärzte und Physiotherapeuten mit entsprechender Weiterbildung können auch in Deutschland Untersuchung und Behandlung mit osteopathischen Techniken abdecken. Auch in den USA ist die Manuelle Therapie eine der Hauptsäulen der Osteopathie. Weil osteopathische Verfahren im Sinne einer qualitätsgerechten, kritisch rationalen Therapie bereits erfolgreich als Erweiterung in die Manuelle Therapie integriert wurden, steht außer Frage, dass ein eigenständiges Berufsbild Osteopath nicht benötigt wird. Zudem würde ein neuer Beruf lediglich zu Abgrenzungsproblemen zu bestehenden Berufen sowie zu Unsicherheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten bei der Leistungserbringung führen.

3.

Es gibt einen Bedarf der Patienten für eine bessere Versorgung mit osteopathischer Therapie

Spätestens seit viele Krankenkassen osteopathische Behandlungen als Satzungsleistung finanzieren, wächst das Interesse der Patienten an dieser Behandlungsform noch stärker als zuvor. Verständlich ist dies auch deshalb, weil die osteopathische Therapie eine wirksame Alternative bzw. Ergänzung zu medikamentösen Behandlungen oder zu operativen Eingriffen ist. Auch die allopathische Medizin stößt bei verschiedenen Krankheiten an ihre Grenzen. Daher profitieren viele Patienten mit funktionellen Störungen im Bewegungssystem von osteopathischen Verfahren. Der steigenden Nachfrage steht allerdings aktuell kein qualitätsgesichertes Angebot gegenüber. Zudem ist im Gegensatz zu bisherigen Behandlungsangeboten für die Osteopathie ein höherer Zeitfaktor pro Therapieeinheit erforderlich, weil Wirkzusammenhänge umfassender betrachtet werden.

4.

Die Weiterbildung von Physiotherapeuten in der Osteopathie sollte nach einem eigenständigen Curriculum erfolgen

Ein Osteopathie-Curriculum sollte zum einen internationalen Standards genügen, wie sie beispielsweise die WHO vorgelegt hat. Zum anderen bietet aber die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung Osteopathie des Landes Hessen – die derzeit einzig gültige gesetzliche Regelung zur Abgabe osteopathischer Leistungen für Physiotherapeuten im Delegationsverfahren – eine gute Grundlage, um die Patientensicherheit qua Weiterbildungsbestimmung zu gewährleisten. Daher würde es sich geradezu anbieten, dass sich alle Bundesländer eine Regelung analog der WPO-Osteo Hessen zu eigen machen. Ein allgemein gültiges Fortbildungscurriculum, das auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand der Manuellen Therapie wie der Osteopathie fußt, sollte nämlich, nach hessischem Vorbild, neben den klassischen osteopathischen parietalen, viszeralen und cranosacralen Verfahren unter anderem auch Themen wie Diagnostik und Labor umfassen, die ein professionelles, umfassendes und modernes Therapiemanagement ermöglichen. So ließe sich einerseits der eingangs beklagte Wildwuchs zum Teil abstruser Konzepte beenden, indem die Inhalte der Osteopathie auf diesem Wege definiert würden. Andererseits würde zugleich die Anbieterqualifikation nach einer staatlichen Ordnung festgelegt, die die Leistungsabgabe regelt und für Patienten und Therapeuten Rechtssicherheit schafft. Zur Erinnerung: Eine WPO-Osteo nach hessischem Vorbild bietet den Vorteil, bereits rechtssicher zu sein. Denn sie verstößt als *lex specialis* gemäß dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 18.06.2009, 3 C 2604/08.N sowie dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 20.11.2009, 3 BN 1.09, nicht gegen höherrangiges Recht.

■ Fazit

Der IFK weist mit Nachdruck darauf hin, dass hinsichtlich der rechtssicheren und qualitätsgesicherten Installierung osteopathischer Therapiemethoden in das deutsche Gesundheitssystem keine bundesgesetzliche, sondern bundesweit gleiche Regelungen in den Ländern benötigt werden. Damit ist das zunächst wichtigste Ziel, dass sich die Länder auf Lösungen verständigen, die der hessischen Rechtsordnung gleich kommen. Dies hieße in summa:

Ein eigener Beruf Osteopath ist nicht erforderlich. Physiotherapeuten sind prädestiniert, die Osteopathie auszuüben. Erforderlich sind jedoch bundesweit koordinierte, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Weiterbildung.

Dr. Björn Pfadenhauer
ist Vorstandsreferent und
Referatsleiter Fortbildung
des IFK.

